



Brüssel, den 6. Mai 2021
(OR. en)

8450/21

MI 309
POLARM 2
CFSP/PESC 453
COARM 87
DELACT 90

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 6862/21 + ADD 1 - C(2021) 1433

Betr.: Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 17. Februar 2020
– Absicht, einen delegierten Rechtsakt nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. März 2021 den oben genannten Entwurf einer delegierten Richtlinie vorgelegt, mit der der Anhang der Richtlinie 2009/43/EG¹ gemäß deren Artikel 13 und 13a geändert wird.

Der Anhang ist technischer Art und muss mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, die zuletzt am 17. Februar 2020 vom Rat aktualisiert wurde, voll übereinstimmen. Der Anhang ist noch nicht an die jüngsten Änderungen der Gemeinsamen Militärgüterliste angepasst worden. Dies muss durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts erfolgen.

¹ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1), aktuelle konsolidierte Fassung vom 26.7.2019.

2. Gemäß Artikel 13a Absatz 4 werden im Einklang mit den Nummern 6 und 10 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung² von den einzelnen Mitgliedstaaten benannte Sachverständige auf dem Gebiet der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU konsultiert. Das Europäische Parlament und der Rat wurden eingeladen, an den Sitzungen der Sachverständigengruppe teilzunehmen, und alle Interessenträger wurden konsultiert.
 3. Die Richtlinie 2009/43/EG wurde mit der Verordnung (EU) 2019/1243³ geändert, durch die eine Reihe von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 AEUV⁴ angepasst wurden.
 4. Die Delegationen wurden am 9. März ersucht, eine etwaige Ablehnung des oben genannten Entwurfs einer delegierten Richtlinie bis zum 5. Mai 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle Frist von drei Monaten läuft am 6. Juni 2021 ab.
 5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs der delegierten Richtlinie (Dokument ST 6862/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-

² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

³ Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241).

⁴ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47).